



Ausschuss für Frauenpolitik

28. Sitzung (öffentlich)

7. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 11:55 Uhr

Vorsitz: Inge Howe (SPD)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 **Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz 2003** 1

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksachen 13/3899 und 13/3996

Ausschussprotokoll 13/942

Bericht des Innenministeriums

Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss

MR Plückhahn (IM) berichtet dem Ausschuss.

Nach kurzer, abschließender Beratung **empfiehlt** der Ausschuss für Frauenpolitik dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU, den **Gesetzentwurf abzulehnen**.

- 2 **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen "Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 13/3538 - Neudruck), hier Art. V: Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (= Entwurf zum Gesetz über den Regionalverband Ruhrgebiet [RVR])** 5

Zuschrift 13/3061

Marianne Hürten (GRÜNE) gibt dem Ausschuss den Stand des Beratungsverfahrens zur Kenntnis.

- 3 **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze** 6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Ausschussprotokoll 13/936

Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss nimmt einen Bericht von MR Burkert (MGSFF) entgegen.

In der anschließenden Beratung des Gesetzentwurfes ergeben sich Anregungen von Ausschussmitgliedern, die das zuständige Ministerium mitnimmt.

Der Ausschuss **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP, dem **Gesetzentwurf zuzustimmen**.

- 4 **Einladung an Prof. Dr. Irmgard Nippert von der Universität Münster, einen Vortrag zum Thema "Gender und Forschung" im Ausschuss zu halten** 11

Nach kurzer Erörterung beschließt der Ausschuss einvernehmlich, Frau Prof. Dr. Nippert zu bitten, einen Vortrag im Ausschuss für Frauenpolitik zu halten, zusätzlich das Wissenschaftsministerium und die LAG der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen einzuladen und nach Möglichkeit den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung daran zu beteiligen.

5 Zeichen setzen: Bedingungen für einen höheren Frauenanteil unter den Lehrenden und Forschenden an Wissenschaftseinrichtungen verbessern

12

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3806

Nach kurzer abschließender Beratung **empfiehlt** der Ausschuss für Frauenpolitik mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme der Fraktion der FDP dem federführenden Ausschuss, den als Tischvorlage verteilten **Entschließungsantrag** der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (s. *Drucksache 13/4698*) **anzunehmen** und den CDU-Antrag Drucksache 13/3806 für erledigt zu erklären.

6 Verschiedenes

13

**a) Frauen und Recht
Landesweite Aktionswochen 2003**

Der Ausschuss nimmt einen Bericht der RAng Dr. Vollmer (MGSFF) entgegen; anschließend ergibt sich eine kurze Aussprache.

b) Terminplanung

14

Nach kurzer Erörterung legt der Ausschuss fest, die abschließende Beratung des Haushaltsentwurfs am 9. Januar 2004 durchzuführen, und beschließt einstimmig den Terminplan 2004.

3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Ausschussprotokoll 13/936

Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Abschließende Beratung und Abstimmung

Dieser Gesetzentwurf, führt die **Vorsitzende** aus, sei vom Plenum zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen worden, der am 11. Juli dazu auch eine öffentliche Anhörung durchgeführt habe. Der Ausschuss für Frauenpolitik habe sich im Rahmen seiner Mitberatung vor allem mit Art. 1 - Behindertengleichstellungsgesetz -, und hier insbesondere mit § 2 - Behinderte Frauen -, zu befassen.

MR Burkert (MGSFF) berichtet dazu:

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze nimmt die Landesregierung ihre Verantwortung aus dem vorangegangenen Diskussionsprozess wahr, bezüglich notwendiger Rechtsänderungen im Landesrecht Konsequenzen zu ziehen. Der Entwurf setzt die durch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes gesetzten Standards in Landesrecht um.

Art. 1 des Gesetzentwurfs enthält das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, das insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

- Es wird ein allgemeines Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt eingeführt.
- § 2 regelt die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen.
- Die Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude und der Einrichtungen wird normiert.
- Es wird ein Instrument der Zielvereinbarungen eingeführt, damit zwischen Landesverbänden behinderter Menschen und kommunalen Körperschaften aufgrund vertraglicher Gestaltung eine flexible, ortsangepasste Verwirklichung der Barrierefreiheit vor allem auch in der Altbausubstanz erreicht werden kann.
- Sie finden Regelungen zur Verwendung der Gebärdensprache im Verwaltungsverfahren als Folge der bundesweiten Anerkennung der Gebärdensprache.
- Behördliche Informationen für Blinde und Sehbehinderte sollen barrierefrei gestaltet werden.
- Es wird ein Verbandsklagerecht eingeführt.

- Die Informationstechnik der öffentlichen Hand soll ebenfalls barrierefrei gestaltet werden.
- Es wird eine gesetzliche Verankerung der Interessenvertretung behinderter Menschen auf Landesebene durch eine Landesbehindertenvertretung vorgeschlagen.
- Schließlich wird eine Berichtspflicht für die Landesregierung gegenüber dem Landtag und für die Landesbeauftragten gegenüber der Landesregierung eingeführt.

Die weiteren Artikel sehen Änderungen von Landesgesetzen und Verordnungen zugunsten behinderter Menschen vor, um ihre Belange umfassender berücksichtigen zu können. So wird beispielsweise in Art. 2 die Barrierefreiheit für die Teilnahme an Landtagswahlen geregelt.

Meine Damen und Herren, die besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen ergibt sich aus dem verfassungsmäßigen Auftrag des Staates. Zum einen gilt es, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Zum anderen sind Benachteiligungen wegen einer Behinderung zu verhindern bzw. auch Maßnahmen zu treffen, um auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken.

Die Regelung in Art. 1, § 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass gerade behinderte Frauen oft in doppelter Hinsicht Nachteile erleiden: Sie gehören gleichzeitig der benachteiligten Gruppe der Frauen und der benachteiligten Gruppe der behinderten Menschen an. Problematisch an diesem Zusammentreffen ist, dass die existierenden Schutzmechanismen alternativ jeweils nur ein Kriterium - also "Frau" oder "Behinderung" - abdecken, nicht aber deren Kumulation.

Vor diesem Hintergrund stellt die Vorschrift klar, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird normiert, dass besondere Maßnahmen zugunsten behinderter Frauen ergriffen werden.

Der federführende Landtagsausschuss hat eine Expertenanhörung zu dem Gesetzentwurf vor der Sommerpause durchgeführt. Als Fazit kann man festhalten, dass der Gesetzentwurf dabei in seiner Zielsetzung und in seiner inhaltlichen Gestaltung insgesamt positiv bewertet wurde.

Als bedeutsam angesehen und im Detail diskutiert wurden u. a. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen, das neue Instrument der Zielvereinbarungen sowie die Einführung des Amtes der Landesbehindertenbeauftragten.

Ich möchte es damit bewenden lassen und stehe für Fragen zur Verfügung.

Marianne Hürten (GRÜNE) hebt zunächst hervor, dass bei der Anhörung nicht nur der Gesetzentwurf insgesamt, sondern gerade auch die Vorschriften, die sich mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen befassen, positiv bewertet worden seien.

Von verschiedenen Verbänden sei die Zugänglichkeit von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, aber auch von anderen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen gefordert worden. Zurzeit werde in den Koalitionsfraktionen darüber diskutiert, wie diesem Anliegen - auf untergesetzlichem Weg - Rechnung getragen werden könne.

Weiter sei in der Anhörung ein Fall angesprochen worden, der das Gewaltschutzgesetz und das Betreuungsrecht betreffe: Es habe eine Wegweisung aus einer Wohnung gegeben, wobei der Täter zugleich der Betreuer der betroffenen behinderten Frau gewesen sei. Die damit befassten Beratungsstellen hätten nicht gewusst, was in einem solchen Fall rechtlich zu tun sei. Anscheinend lasse das Betreuungsrecht es zu, eine solche Betreuung auszusetzen und eine andere Betreuung zu installieren; das sei in den Strukturen aber wohl kaum bekannt, und in den Handlungsempfehlungen zum Gewaltschutzgesetz sei darüber nichts ausgeführt.

Sie bitte deshalb das Ministerium zu überlegen, wie die damit befassten Institutionen in die Lage versetzt werden könnten, dass sie wüssten, was zu tun sei. Darüber hinaus hielte sie es für wünschenswert, auch die Ärzteschaft dafür zu sensibilisieren, dass dann, wenn Gewalt die Ursache für gesundheitliche Schäden sei, auch ein Betreuer möglicherweise der Täter sein könne und was dann zu veranlassen sei. Da Frauen und Mädchen mit Behinderungen häufiger als andere von Gewalt betroffen seien, sollten auch diese Erwägungen in künftige Erörterungen des Gewaltschutzgesetzes einbezogen werden.

Regina van Dinther (CDU) knüpft daran an und berichtet, sie habe bei ihrer Behindertenarbeit mehrfach erlebt, dass behinderte Frauen, um aus einer Einrichtung herauszukommen und eigenständig leben zu können, Briefkontakte zu Männern im Strafvollzug aufgenommen und nicht selten auch einen solchen Mann geheiratet hätten. Dieser könne dann, weil er eine behinderte Frau zu betreuen habe, mit vorzeitiger Entlassung aus der Haft rechnen und werde unter Umständen auch als Betreuer eingesetzt. Es komme dann aber vor, dass ein solcher Mann gegenüber seiner behinderten Ehefrau gewalttätig werde. Das Ministerium sollte in seine Überlegungen vielleicht auch diese Fälle einbeziehen.

Was den Gesetzentwurf insgesamt angehe, halte sie es für richtig, dass damit einige Schritte in Richtung Gleichstellung Behinderter gegangen würde. Größere Schritte seien vermutlich zurzeit nicht möglich, aber im Behindertenbereich wäre eigentlich wesentlich mehr erforderlich.

Die von ihr geschilderten Fälle, die zeigten, was z. B. behinderte Frauen alles unternähmen, um aus Institutionen herauszukommen, machten auch deutlich, dass die Ansprüche behinderter Menschen, so leben zu können wie andere, nicht erfüllt würden. Wenn sich behinderte Menschen selbstständig machten, bedeute das in vielen Fällen eine Kostenexplosion. Ein weiteres Problem ergebe sich daraus, dass für diese Kosten dann nicht mehr die Landschaftsverbände, sondern die Kommunen zuständig seien.

Was im Gesetzentwurf fehle, sei der Bildungsbereich, in dem es durchaus einiges zu tun gebe. Sie hoffe, diesen Bereich im Laufe der Jahre noch einbauen zu können.

Zur Beschäftigung Schwerbehinderter würde sie eine Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand begrüßen, z. B. wenigstens die Hälfte der Pflichtplätze tatsächlich mit Schwerbehinderten zu besetzen. Allzu häufig zögen es auch öffentliche Arbeitgeber vor, sich von der Verpflichtung freizukaufen, was sie für einen Skandal halte.

Brigitte Capune-Kitka (FDP) begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf und kündigt an, dass die FDP-Fraktion noch Änderungswünsche einbringen werde, bei denen es vor allem darum gehe, das Konnexitätsprinzip zu verankern.

In ihrer Stadt gebe es mehrere große Behinderteneinrichtungen, was dazu führe, dass das Leben mit behinderten Menschen zum Stadtbild gehöre. Es sei auch selbstverständlich, dass dort ein Großteil der kommunalen Bediensteten Schwerbehinderte seien.

Andererseits gebe es auch dort noch keinen barrierefreien Zugang zu kirchlichen Beratungsstellen, obwohl die Gebäude keineswegs alt seien. Aber dieser Gesichtspunkt sei ja auch beim Landtagsneubau in den 80er-Jahren noch nicht beachtet worden. Die Schaffung barrierefreier Zugänge werde hohe Kosten verursachen; insofern müsse noch darüber diskutiert werden, inwieweit es sinnvoll sei, gesetzliche Forderungen zu stellen, wenn weder das Land noch die Kommunen in der Lage seien, sie auch nur annähernd umzusetzen.

RANG'e Dr. Vollmer (MGSFF) führt aus, auch sehe sie das Erfordernis, dass Beratungseinrichtungen für behinderte Menschen zugänglich sein müssten, auch wenn es sich dabei vielleicht nur um Einzelfälle handle. Dem Ministerium lägen bislang keine Informationen darüber vor, dass Behinderte nicht in Beratungseinrichtungen hätten gelangen können.

Beim Betreuungsrecht sehe sie keine Regelungslücke, denn die Fälle der notwendigen Entlassung eines Betreuers und der Bestellung eines neuen Betreuers seien geregelt. Es bestehe auch die Möglichkeit der gerichtlichen Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung; zuständig dafür sei das Amtsgericht. Zugegebenermaßen sei es für eine behinderte Ehefrau schwierig, das Amtsgericht aufzusuchen. Inwieweit die Möglichkeit bestehe, das über die Betreuungsdienste zu machen, die ohnehin einmal im Jahr die betreuten Personen aufsuchten, werde sie noch klären.

Das Ministerium werde die Anregung aufgreifen, über solche Fälle mit den damit befassten Einrichtungen zu sprechen, und werde das auch am runden Tisch "Gewalt gegen Frauen" thematisieren. In dem polizeilichen Leitfaden zur häuslichen Gewalt, der vom Innenministerium herausgegeben worden sei, sei zum Umgang mit behinderten Gewaltopfern folgender Passus enthalten:

"Weil Opfer mit Behinderungen besonders auf Hilfe angewiesen sind, fällt es ihnen nicht selten schwer, gegen ihre helfenden Lebenspartner auszusagen. Die Polizei wird die spezielle Situation von Opfern mit Behinderungen bei ihren Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen in besonderem Maße berücksichtigen. Sie wird diesen daher auch gegebenenfalls spezielle Beratungseinrichtungen empfehlen, die sich auf die Belange von behinderten Menschen eingestellt haben."

Das sei für die Polizei sicherlich eine wichtige Orientierungshilfe.

Für **Marianne Hürten (GRÜNE)** ist nach wie vor offen, inwieweit die Dauer eines Verfahrens beim Amtsgericht mit den Fristen des Gewaltschutzgesetzes in Einklang zu bringen sei. Auch wenn es sich nur um wenige Einzelfälle handele, hielte sie es für notwendig, den damit befassten Institutionen die Information zu geben, wie damit umzugehen sei.

Britta Altenkamp (SPD) würde es ebenfalls begrüßen, wenn sich das Ministerium mit der Problematik etwas vertiefter beschäftigte. Am runden Tisch zum Gewaltschutzgesetz in Essen sei in dieser Woche aus dem Bereich der Pflegeberatung berichtet worden, dass es in den letzten Jahren mehrere Fälle gegeben habe, in denen es zu Übergriffen durch pflegende Angehörige beiderlei Geschlechts gekommen sei. Möglicherweise handele es sich in dem einen oder anderen Fall auch um Betreuer. Offenbar seien die Beratungsstellen nach dem Betreuungsgesetz und die Frauenberatungsstellen nicht so vernetzt, dass solche Situationen in der bestehenden 10-Tage-Frist immer befriedigend gelöst werden könnten. Für die Polizeibeamten sei es außerordentlich schwierig, z. B. über eine Wegweisung zu entscheiden, wenn nicht geklärt sei, wer sich dann um die zu pflegende Person kümmere. Hier seien eher Beratungsstellen gefragt, die miteinander vernetzt sein müssten.

Vorsitzende Inge Howe hat bei einer Fachtagung zur häuslichen Gewalt erfahren, dass es durchaus unterschiedliche Umgehensweisen damit in Nordrhein-Westfalen gebe. Für einen guten Weg halte sie das Verfahren, die Opferschutzbeauftragten in die Überwachung des Rückkehrverbotes nach der Wegweisung einzuschalten. Vielleicht gebe es ja auch die Möglichkeit, dass diese speziell geschulten Opferschutzbeauftragten in den hier in Rede stehenden Fällen kurzfristig Hilfestellung leisteten.

RAng'e Dr. Vollmer (MGSFF) nimmt die Anregungen gerne mit. Im Rahmen der kontinuierlichen Gespräche mit den Einrichtungen an den runden Tischen sei man ohnehin dabei, die Kooperationen in diesem Bereich zu verstärken. Das Ministerium werde prüfen, welche Möglichkeiten es gebe, aber auch die Informationen weitergeben.

Brigitte Capune-Kitka (FDP) unterstützt die Anregung, insbesondere die Hausärzte - die häufig die einzigen Personen seien, die die zu Pflegenden zu Gesicht bekämen - darauf hinzuweisen, dass sie bei Pflegefällen die Problematik der Gewalt stärker beachteten.

Der **Ausschuss** stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP zu.